



ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE TECHNISCHE BETRIEBSFÜHRUNG DER ZENTRALEN TRINKWASSERVERSORGUNGSANLAGE DER GEMEINDE SIEGBACH

zwischen

den **Gemeinde Siegbach**,
vertreten durch den **Gemeindevorstand**,
mit Sitz der Gemeindeverwaltung in der Austraße 23, 35768 Siegbach
- im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt -

und

der **Oranienstadt Dillenburg**,
vertreten durch den Magistrat, und den **Stadtwerken Dillenburg**
in der Sophienstraße 1, 35683 Dillenburg

- im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt -

zur **WASSERVERSORGUNG**



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gegenstand des Vertrages	2
§ 7 in 1 oder separat Eigenverantwortliches Handeln in sicherheitsrelevanten Fragen	3
§ 2 Betrieb	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 3 Instandhaltung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 4 Beratung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 5 Zutrittsrechte.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 6 Betriebsführungsentgelt.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 7 Datenherausgabe, Dokumentations- und Informationspflichten, Ansprechpartner	7
§ 8 Gegenseitige Freistellung, Haftung	8
§ 9 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung und Teilkündigung.....	9
§ 10 Höhere Gewalt.....	9
§ 11 Wirtschaftsklausel	9
§ 12 Erhaltungs- und Ergänzungsklausel.....	9
§ 13 Vertraulichkeit	10
§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schriftform, Vertragsanlagen	10

Präambel

Die Wasserversorgung innerhalb des Gebietes der Gemeinde Siegbach wird durch die Gemeinde Siegbach als kommunale Pflichtaufgabe (§ 30 Hessisches Wassergesetz) durchgeführt. Das Versorgungsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserabnehmern ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

Auf Grund von § 30 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 – in der derzeit gültigen Fassung – können sich die zur Wasserversorgung Verpflichteten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Die Gemeinde überträgt daher nach Maßgabe dieses Vertrages zur Erfüllung von Betriebsführungsaufgaben der Wasserversorgung im Bereich der Technik Arbeiten an die Stadtwerke Dillenburg. Die Gemeinde Siegbach und die Stadt Dillenburg, vertreten durch die Stadtwerke Dillenburg, gehen eine Partnerschaft in der Wasserversorgung ein: Die Gemeinde Siegbach als Werkeigentümerin der für die Wasserversorgung notwendigen Anlagen, die Stadtwerke Dillenburg als Betreiberin dieser Anlagen verbunden mit der Übernahme der sich daraus ergebenden technischen Aufgaben.

In dieser interkommunalen partnerschaftlichen Zusammenarbeit stellen die Stadtwerke Dillenburg die hinreichende Versorgung mit Trink- und Betriebswasser im Auftrag für die Gemeinde Siegbach im Versorgungsgebiet Siegbach sicher. Die Prioritäten sind langfristig und kontinuierlich die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit der zentralen Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet von Siegbach. Die Haushaltsführung mit der Festlegung des Wasserpreises sowie der Verbrauchsabrechnung sind unverändert Aufgabe der Auftraggeberin.

Eine Übertragung öffentlich-rechtlicher oder sonstiger hoheitlicher Rechte und Pflichten auf die Stadtwerke Dillenburg erfolgt nicht. Es wird klargestellt, dass das Eigentum an den Wasserversorgungsanlagen durch Abschluss dieses Vertrages nicht berührt wird und bei der Gemeinde Siegbach verbleibt bzw. neu errichtete Anlagen in ihr Eigentum übergehen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Auftraggeberin (Gemeinde Siegbach) beauftragt die Auftragnehmerin (Stadtwerke Dillenburg) für die Auftraggeberin alle zur Wahrnehmung ihrer technischen Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung, im unten aufgeführten Gebiet der Gemeinde, erforderlichen Handlungen auszuführen, soweit diese nicht durch Gesetz oder diesen Vertrag der Gemeinde selbst vorbehalten sind.

(2) Dieser Vertrag umfasst folgende Ortsteile der Gemeinde

- Eisemroth
- Oberndorf
- Tringenstein
- Übernthal
- Wallenfels

(3) Die Auftragnehmerin hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die hierfür geltenden Rechtsvorschriften, die Satzungen der Gemeinde, Genehmigungen, Erlaubnisse,

Auflagen, Bedingungen, behördliche Anordnungen u. a. zu beachten und zu befolgen. Bei der Änderung von die Wasserversorgung betreffenden einschlägigen Vorschriften des Ortsrechts ist die Auftragnehmerin zu beteiligen.

- (4) Die Auftraggeberin erteilt der Auftragnehmerin für die Dauer der Vertragslaufzeit alle erforderlichen Vollmachten für die Durchführung des Versorgungsauftrages mit dem Recht im Rahmen dieses Auftrags, auch haushaltsrelevant, zu handeln. Die Vollmacht erstreckt sich auf die Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit dem Betriebsführungsvertrag für den Bereich der Technik.
- (5) Die Auftragnehmerin ist bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs für den Bereich der Wasserversorgung zu beteiligen.

§ 2 Leistungsumfang der Betriebsführung

Die Betriebsführung beinhaltet die ordnungsmäßige Ausführung der nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin nach Maßgabe dieses Vertrages mit der technischen Betriebsführung der örtlichen Wasserversorgung entsprechend DVGW Arbeitsblatt W 1000.

Die technische Betriebsführung im Sinne dieses Vertrages umfasst

- den Betrieb (§ 6)
- die Instandhaltung (§ 7)
- die Erweiterung / Erneuerung von Anlageteilen (§ 8)

Der Technischen Betriebsführung durch die Auftragnehmerin unterliegen alle im Gebiet der Auftraggeberin vorhandenen und zukünftigen örtlichen Versorgungsanlagen der zentralen Trinkwasserversorgungsanlage.

Auftraggeberin und Auftragnehmerin sind sich darüber einig, dass im kommenden Jahr zur technischen Bewertung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage der Auftraggeberin ein Wasserversorgungsentwurf durch ein externes Fachbüro erstellt werden soll. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushalt der Auftraggeberin für das Jahr 2027 aufzunehmen. Nach Fertigstellung des Wasserversorgungsentwurfs ist das weitere Vorgehen bzgl. der Modernisierung der zentralen Wasserversorgungsanlage mit den Gremien abzustimmen.

§ 3 Eigenverantwortliches Handeln in sicherheitsrelevanten Fragen

- (1) Die Auftraggeberin ermächtigt die Auftragnehmerin eigenverantwortlich alle Rechte und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen bzw. einzuleiten, die im Rahmen der Tätigkeiten des Betriebsführungsvertrages anfallen. Hierzu gehören insbesondere hygienische und sicherheitsrelevante Angelegenheiten, die der Trinkwasserverordnung und dem Regelwerk des DVGW entsprechen.
- (2) Die Auftragnehmerin sichert einen nach den gesetzlichen Vorgaben, den geltenden und anerkannten Regeln der Technik sowie den jeweiligen Herstellerangaben entsprechenden

ordnungsgemäßen Betrieb und Instandhaltung zu. Der Betrieb beinhaltet auch die Beseitigung von Betriebsstörungen und Reparaturen. Im Falle von betriebsmäßigen Erfordernissen sowie bei Störungen und zur Abwendung von Gefahren handeln die Stadtwerke Dillenburg eigenständig.

- (3) Bei Störungen oder zur Abwendung von Gefahren (besondere Dringlichkeit) ist die Auftragnehmerin berechtigt und verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr oder zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit notwendig sind, auch ohne die vorherige Zustimmung der Auftraggeberin durchzuführen. Dies beinhaltet auch das tätigen von Ausgaben im Namen und auf Rechnung der Auftraggeberin. In Fällen besonderer Dringlichkeit erfolgt eine zeitnahe Information der Auftraggeberin im Anschluss an die durchgeführten Maßnahmen.

§ 4 Auskunfts-, Informations- und Beratungspflichten

- (1) Die Auftraggeberin hat jederzeit das Recht, von der Auftragnehmerin Auskünfte über laufende Angelegenheiten zu verlangen.
- (2) Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin über alle wesentlichen Umstände, Ereignisse und Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, insbesondere den Zustand der Gegenstände der Betriebsführung, informieren. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsunterbrechungen und Schadensfälle, jeweils unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Die Partner benennen zuständige Ansprechpartner. Änderungen in der Person der zuständigen Ansprechpartner oder deren Kontaktdaten werden dem jeweils anderen Partner unverzüglich mitgeteilt. Die Ansprechpartner und deren Kontaktdaten sind in der **Anlage 4** aufgeführt.

- (3) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin über die ihr im Rahmen der Betriebsführung bekanntwerdenden wesentlichen Mängel und wichtige Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Übertragung von Aufgaben

Die Auftragnehmerin kann sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben aus diesem Vertrag Dritter bedienen. Sie kann u.a. Aufgaben auf ihre Vertragsunternehmer übertragen. Dies gilt vor allem für anfallende Erd- und Verkehrswegebauarbeiten.

§ 6 Betrieb

- (1) Betrieb ist das Betreiben der Anlagen zum zweckbestimmten Gebrauch (Bedienen, Beobachten, Überwachen, Kontrollieren, Dokumentieren, Ändern, Steuern und Regeln). Die einzelnen im Rahmen des Betriebs zu erbringenden Leistungen sind in **Anlage 1** aufgezählt.
- (2) Die Auftragnehmerin strebt einen wirtschaftlichen Betrieb der örtlichen Wasserversorgung sowie eine schnellstmögliche Behebung von Betriebsunterbrechungen an.

- (3) Die Aufgaben des Einkaufs, der Logistik und der Materialwirtschaft sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Investive Anschaffungen und planbare Maßnahmen sind zwischen den Partnern abzustimmen und durch die Auftraggeberin im Rahmen des Haushalts zu veranlassen. Beim Auftreten von Störfällen darf durch die Auftragnehmerin von den Vorgaben des Haushalts im Einzelfall abgewichen werden.
- (4) Den Strom zum Betrieb der Wasserversorgungsanlagen beschafft die Auftraggeberin selbst. Stromlieferverträge gehören nicht zum Aufgabengebiet der Auftragnehmerin.
- (5) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Trinkwasserverordnung sowie die DIN- und DVGW-Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, die behördlichen Genehmigungen für die Gegenstände der Betriebsführung mit den darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten. Die Gemeinde verpflichtet sich, der Auftragnehmerin eine Einhaltung dieser Verpflichtungen auf der Grundlage dieses Vertrages zu ermöglichen. Die Auftragnehmerin ist den Grundsätzen eines sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Betriebes der Leitungen und Anlagen verpflichtet.

§ 7 Instandhaltung

- (1) Maßnahmen der Instandhaltung sind Überwachung, Wartung und Instandsetzung, soweit sie nicht Erweiterungs- oder Neuinvestitionen sind. Sie umfassen auch Maßnahmen der Auswechslung von einzelnen Teilen der Leitung oder Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Vertrages, soweit dadurch keine wesentliche Verbesserung der Leitung oder Anlage erfolgt, sowie alle Reparaturmaßnahmen. Die einzelnen im Rahmen des Betriebs zu erbringenden Leistungen sind in **Anlage 2** aufgezählt und sind entsprechend dem DVGW Regelwerk auszuführen.
- (2) § 6 Abs. 3 gilt für Anschaffungen und Maßnahmen der Instandhaltung entsprechend.
- (3) Die mit Maßnahmen der Instandhaltung in die Gegenstände der Betriebsführung eingebauten Sachen gehen in das Eigentum der Auftraggeberin über.

§ 8 Erweiterung / Erneuerung von Anlageteilen

- (1) Maßnahmen für die Erweiterung / Erneuerung von Anlageteilen (Investitionsmaßnahmen) sind aufgrund des genehmigten Haushalts in Abstimmung mit der Auftraggeberin vorzunehmen.
- (2) § 6 Abs. 3 gilt für Anschaffungen und Maßnahmen im investiven Bereich entsprechend.
- (3) Mit Investitionsmaßnahmen in die Anlagen(-teile) der Betriebsführung eingebauten Sachen gehen in das Eigentum der Auftraggeberin über.

§ 9 Aufgaben und Leistungen der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin unterstützt alle Maßnahmen der Auftragnehmerin, die der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages dienen. Sie stellt die dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Bei der Planung von investiven Maßnahmen, die die Wasserversorgung betreffen, beteiligt die Auftraggeberin die Auftragnehmerin sowohl im Rahmen der Haushaltsaufstellung als auch im Hinblick auf die technische Umsetzung. Technische Maßnahmen, die entsprechend den gesetzlichen und technischen Vorgaben, notwendig sind, dürfen nur in Abstimmung mit der Auftragnehmerin gestrichen werden, andernfalls übernimmt die Auftragnehmerin die volle daraus resultierende Verantwortung.

§ 10 Notfallmanagement

- (1) Bei Eintreten eines Notfalls erfolgt nach Alarmierung eine Information an die in **Anlage 4** genannten Ansprechpartner, insofern diese nicht selbst den Notfall gemeldet haben.
- (2) Der Verantwortliche für die Abarbeitung des Notfalls bei der Auftragnehmerin wird bevollmächtigt, alle notwendigen Schritte eigenverantwortlich in die Wege zu leiten bzw. vorzunehmen, um die Ursache für den Notfall schnellstmöglich zu beheben. Hierbei hat er die notwendigen Maßnahmen unter Zeitaspekten in Verbindung mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ergreifen.
- (3) Bei Auftreten von mehreren Störfällen zu gleicher Zeit entscheidet der Verantwortliche selbständig über die Reihenfolge der Abarbeitung, wenn keine anderen Kollegen zur Unterstützung zur Verfügung stehen. Hierbei hat er ungeachtet von der Örtlichkeit die (wirtschaftliche und technische) Bedeutung der einzelnen Störfälle auf Basis der vorliegenden Informationen gegeneinander abzuwägen.

§ 11 Zutrittsrechte

- (1) Die Auftraggeberin gewährt der Auftragnehmerin für die Dauer dieses Vertrages zur Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben für die im Eigentum und/oder Besitz der Auftraggeberin stehenden Grundstücke die notwendigen Zutrittsrechte zu den Gegenständen der Betriebsführung. Für Grundstücke Dritter gewährt die Auftraggeberin im Rahmen der ihr zur Ausübung überlassenen Grundstücks-/Wegenutzungsrechte die notwendigen Zutrittsrechte gemäß Satz 1 entsprechend.
- (2) Soweit die Gewährung von Zutrittsrechten durch die Auftraggeberin im Sinne des Abs. 1 im Einzelfall ohne Zustimmung Dritter nicht zulässig ist, wird sich die Auftraggeberin bemühen, dass der Auftragnehmerin diese Zutrittsrechte gewährt werden.
- (3) Für die während der Dauer dieses Vertrages hinzukommenden Gegenstände der Betriebsführung wird die Auftraggeberin der Auftragnehmerin ebenfalls die notwendigen Zutrittsrechte im Sinne des Abs. 1 gewähren, Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Auftraggeberin stellt dazu der Auftragnehmerin in ausreichender Zahl Schlüssel bzw. Schließberechtigungen zu den Grundstücken bzw. Gegenständen der Betriebsführung zur Verfügung (mindestens 10). Die Auftragnehmerin übernimmt selbständig die

Verteilung der Schlüssel bzw. Schließberechtigungen an die eigenen verantwortlichen Mitarbeitenden.

- (5) Der Auftragnehmerin wird bereits mit Unterzeichnung des Vertrags das Recht gewährt, die vorhandene Schließanlage zukünftig durch eine digitale Schließanlage zu ersetzen.

§ 12 Betriebsführungsentgelt

Die Höhe des Entgelts sowie dessen Abrechnung wird jährlich durch die Auftragnehmerin überprüft und bei Bedarf unter Berücksichtigung der Kostenrechnung angepasst. Das Entgelt wird für die technische Betriebsführung verursachungsgerecht zugeordnet zzgl. einer Pauschale für: Führung (Meister), Vorhaltung einer Rufbereitschaft, Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge (inkl. Betriebskosten), Fernüberwachung der Anlagen.

Die einzelnen Kostenpositionen werden in **Anlage 3 - Preisblatt** gesondert vereinbart.

§ 13 Datenherausgabe, Dokumentations- und Informationspflichten, Ansprechpartner

- (1) Die Auftraggeberin ist mit Beginn der Betriebsführung durch die Auftragnehmerin dieser gegenüber auf Verlangen zur Herausgabe aller die Gegenstände der technischen Betriebsführung betreffenden Unterlagen verpflichtet. Die Unterlagen verbleiben, sofern sie nur analog zur Verfügung stehen, bei der Auftraggeberin und sind durch die Auftragnehmerin während der gewöhnlichen Öffnungszeiten einzusehen.
- (2) Weitere im Einzelfall benötigten Unterlagen und die konkrete Form, in der sich die Partner gegenseitig die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen sowie die Verfahrensweise bei unvollständigen Dokumentationen, werden zwischen den Partnern einvernehmlich festgelegt. Soweit Unterlagen nach diesem Vertrag im Original an die Auftragnehmerin übergeben werden, wird die Auftragnehmerin diese Unterlagen eigenverantwortlich verwahren und pflegen. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.
- (3) Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin über alle wesentlichen Umstände, Ereignisse und Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, insbesondere den Zustand der Gegenstände der Betriebsführung, informieren. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsunterbrechungen und Schadensfälle, jeweils unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (4) Die Partner benennen zuständige Ansprechpartner. Änderungen in der Person der zuständigen Ansprechpartner oder deren Kontaktdaten werden dem jeweils anderen Partner unverzüglich mitgeteilt. Die Ansprechpartner und deren Kontaktdaten sind in der **Anlage 4** aufgeführt.

§ 14 Rechtsnachfolge

Soweit Rechtsnachfolge nicht nach dem Gesetz eintritt, z. B. durch Betriebs- und Vermögensübernahme, bedarf jede Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem

Vertrag auf einen Dritten der Zustimmung des Vertragspartners. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte wirtschaftlich und rechtlich die Gewähr für die Erfüllung dieses Vertrages bietet.

§ 15 Gegenseitige Freistellung, Haftung

- (1) Die Auftraggeberin stellt die Auftragnehmerin von sämtlichen vor Beginn der Betriebsführung nach diesem Vertrag begründeten sowie gesetzlichen Schadenersatz- und Rückzahlungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den Gegenständen der Betriebsführung stehen und von Dritten gegenüber der Auftragnehmerin geltend gemacht werden.
- (2) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von einer Haftung gegenüber Dritten für Schäden frei, die während der Dauer dieses Vertrages durch die Gegenstände der Betriebsführung bzw. bei deren Betrieb entstehen. Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von sonstigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten der Auftragnehmerin während der Dauer dieses Vertrages beruhen.

Die Anerkennung solcher Schadenersatzansprüche durch die Auftraggeberin bedarf der Zustimmung der Auftragnehmerin. Die Führung eines Rechtsstreits zur Abwendung derartiger Schadenersatzansprüche durch die Auftraggeberin bedarf der Abstimmung mit der Auftragnehmerin. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

- (3) Die Haftung jedes Partners sowie seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber dem anderen Partner für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der schädigende Partner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 16 Versicherung

- (1) Die Auftraggeberin versichert den technischen Betrieb der Wasserversorgung im Rahmen ihrer kommunalen Haftpflichtversicherung. Alle weiteren Versicherungen im Bereich der Wasserversorgung bleiben ebenfalls unverändert bestehen und werden weiterhin von der Auftraggeberin getragen.

- (2) Die Auftragnehmerin versichert sich gegen Schäden, die bei der Ausführung der Tätigkeiten im Rahmen der Betriebsführung nach diesem Vertrag entstehen können. § 15 ist zu berücksichtigen.

§ 17 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung und Teilkündigung

- (1) Beginn der Technischen Betriebsführung ist der **01.10.2026, 00:00 Uhr**
- (2) Dieser Vertrag endet am 31. Dezember 2030. Er verlängert sich um jeweils fünf weitere Jahre, sofern er nicht von einem Partner mit einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf in Schriftform gekündigt wird.
- (3) Die Auftraggeberin hat ein fristloses Kündigungsrecht, wenn die Auftragnehmerin ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Abmahnung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.
- (4) Die Auftragnehmerin ist berechtigt diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Auftraggeberin wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 18 Höhere Gewalt

- (1) Sollte einer der Partner durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, (unverschuldete) Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sein, so ruhen diese, bis die genannten Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Im Falle von Arbeitskampfmaßnahmen gilt Satz 1 nicht, soweit die Sicherstellung des Not-, Bereitschafts- und Entstörungsdienstes durch die Auftragnehmerin betroffen ist.
- (2) Jeder Partner ist verpflichtet, den anderen Partner unverzüglich unter Darlegung der an der Erfüllung dieses Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten. Er wird darüber hinaus alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

§ 19 Wirtschaftsklausel

Sollten sich die allgemeinen wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Partner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 20 Loyalitäts-, Erhaltungs- und Ergänzungsklausel

- (1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig eine loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (3) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, verpflichten sich die Partner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird, und haben alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.

§ 21 Vertraulichkeit

- (1) Die Partner werden die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages und alle Informationen, von denen sie in Vorbereitung dieses Vertrages Kenntnis erlangt haben oder während der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen werden, vertraulich behandeln.
- (2) Jeder Partner darf jedoch die unter Abs. 1 fallenden Informationen den Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts-, oder steuerberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich ist.
- (3) Ist ein Partner durch Gesetz oder behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet, eine nach Abs. 1 vertraulich zu behandelnde Information zu offenbaren, so wird er dies unverzüglich dem anderen Partner anzeigen.
- (4) Die Tatsache, dass dieser Vertrag geschlossen wurde, gilt nicht als vertraulich.
- (5) Weitergehende Vertraulichkeitsanforderungen bleiben unberührt.

§ 22 Vor Vertragsabschluss bestehende Verträge

Der vorliegende Vertrag tritt an die Stelle des unterzeichneten Vertrags über die Technische Betriebsführung der zentralen Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Siegbach vom 27.11.2015. Dieser verliert mit Datum der Unterzeichnung seine Gültigkeit.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schriftform, Vertragsanlagen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dillenburg.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.
- (3) Die nachstehend aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteile.

Siegbach, den xx.xx 2026

Maik Trumfheller, Bürgermeister

Christian Wüstenhöfer, 1. Beigeordneter

Dillenburg, den xx.xx 2026

Friedrich Dehmer, Bürgermeister

xxx, Erster Stadtrat

Felix Leukel, Stellv. Betriebsleiter

Johannes Karp, Allg. techn. Vertreter

Anlage 1 Betriebsaufgaben

Definition:

Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Versorgungsbetriebes und
Dokumentation der Betriebsdaten:

- Regelmäßige Erfassung der Betriebsdaten
(Behälterwasserstände, Fördermengen, Abgabemengen in das Verteil-
netz, Qualitätsparameter usw.)
- Auswertung der Daten und Beurteilung auf deren Plausibilität
- Alarmauslösung bei erkannten Unregelmäßigkeiten sowie bei Störungen des
Wasserversorgungsbetriebes
- Einleitung von Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen
- Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen

Vorhalten einer Rufbereitschaft

- Entgegennahme von Störmeldungen der vorhandenen Alarmierungs-
Einrichtungen durch eine ständig vorgehaltene Rufbereitschaft
- Störfallmanagement mit folgenden Rufbereitschaftsgruppen:
 1. Rufbereitschaft Entörungsdienst (Fachkraft Wasserversorgung)
 2. Übergeordnete Meisterbereitschaft
- Einleitung von ersten Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen
- Organisation, Überwachung von ersten Reparaturmaßnahmen

Anlage 2 – Instandhaltungsaufgaben

Definition:

Die Instandhaltung besteht aus Überwachung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen

- Kontrolle der Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Speicheranlagen
- Funktionskontrolle von Pumpen und Armaturen
- Wechsel der Betriebswasserzähler
- Reinigung der Behälter
- Wartung des Versorgungsnetzes (Schacht- Armaturenkontrolle, Spülen)
- Organisation, Überwachung und Betreuung von Instandsetzungsmaßnahmen

Die erforderlichen Wartungsarbeiten sind entsprechend dem Wartungsplan der Wasserversorgung Gemeinde Sinn – Anlage 9 – durchzuführen

Anlage 3 – Preisblatt

Für die Bereitstellung von:

Führung (Meister), Vorhaltung Bereitschaft, Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge (inkl. Betriebskosten) wird ein monatlicher Betrag von 2.000,00 EUR/Netto berechnet.

Die weiteren Leistungen werden nach Aufwand nach der jeweils aktuellen Preistabelle der Stadtwerke Dillenburg abgerechnet:

Monteurstunde	50,00 EUR/Netto
Meisterstunde/Ing.-Stunde	63,50 EUR/Netto
Überstundenzuschlag	50 %
Überstundenzuschlag:	100 % für Nachtarbeit, Feiertage Samstage ab 13.00 Uhr und Sonntage

Materialkosten und Fremdleistungen werden nach Kalkulation und Aufwand abgerechnet

Die Abrechnung erfolgt bei Einzelmaßnahmen und Einzelbeauftragungen auftragsbezogen. Die sonstigen Tätigkeiten und die Monatspauschale werden monatlich abgerechnet und sind zum 15. eines jeden Monats fällig.

Anlage 4 – Ansprechpartner/Kontaktdaten

Für die Gemeinde Siegbach:

- **Sebastian Ax**, Bauamt
Tel.-Nr. 02778-9133-15
E-Mail: s.ax@siegbach.de

- **Dietmar Becker**, Leiter der Finanzen
Tel.-Nr. 02778-9133-14
E-Mail: d.becker@siegbach.de

Für die Stadtwerke Dillenburg:

- **Johannes Karp**, Betriebsbeauftragter
Leiter Trinkwassergewinnung, Aufbereitung und Speicherung
Tel.-Nr. 02771-3302-319
Mobil: 0151-62423993
E-Mail: j.karp@dillenburg.de

- **Stefan Simon**, stellvertr. Betriebsbeauftragter
Leiter Netzbetrieb Wasserversorgung
Tel.-Nr. 02771-3302-310
Mobil: 0170-1632926
E-Mail: s.simon@dillenburg.de

- **Rufbereitschaft:** **0175-4129766**
- **übergeordnete Rufbereitschaft:** **0175-4129765**

- **N.N.**,
Betriebsleiter
Tel.-Nr. 02771-3302-
Mobil:
E-Mail:

- **Felix Leukel**,
Stellv. Betriebsleiter
Tel.-Nr. 02771-3302-316
Mobil: 0175-1675910
E-Mail: f.leukel@dillenburg.de

Anlage 5 – Vollmacht

Hiermit erteilt die

Gemeinde Siegbach
Austraße 23, 35768 Siegbach,

den

Stadtwerken Dillenburg
Sophienstraße 1, 35683 Dillenburg

die

Vollmacht

für alle im Rahmen der Stadtwerke Dillenburg jeweils übertragenen Betriebsführungsaufgaben erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen für die Gemeinde Siegbach abzugeben.

Die Einschränkung des § 181 BGB gilt nicht.

Siegbach, den 30.09 2026

Maik Trumfheller
Bürgermeister

Christian Wüstenhöfer
Erster Beigeordneter